

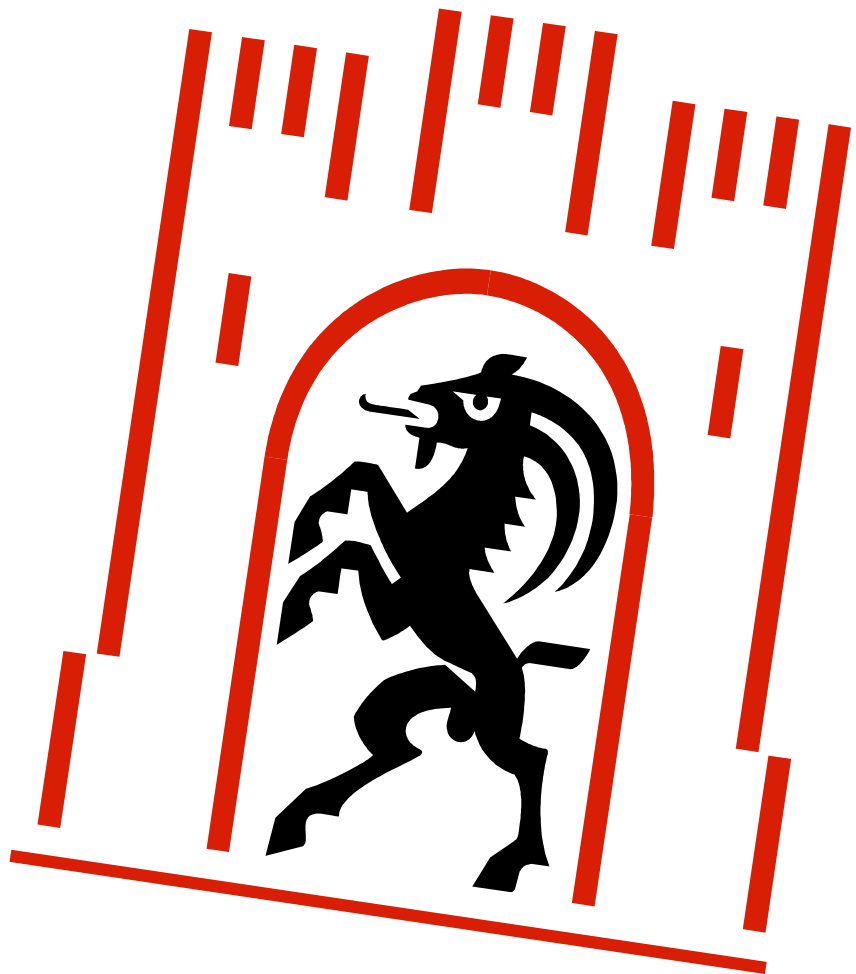


Stadt Chur

Pensionskasse Stadt Chur

Vorsorgereglement

Stand 1. Juli 2018



Eckdaten

(Die Kurzbezeichnung für Pensionskasse Stadt Chur lautet PKSC)

Art der Leistung	Beitragsplan (Stand per 1. Juli 2018)				
Koordinationsabzug	75% der maximalen AHV-Rente (2018: 75% v. 28'200.- = 21'150.-)				
Maximal versicherter Lohn	Nach oben offen				
Beiträge					
Alter	Altersgutschrift	Risikoprämie	Total	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge
25 - 34:	17.4%	2.2%	19.6%	9.8%	9.8%
35 - 44:	19.8%	2.6%	22.4%	11.2%	11.2%
45 - 54:	22.2%	3.0%	25.2%	12.6%	12.6%
55 - 65 (64):	24.6%	3.4%	28.0%	14.0%	14.0%
Rentenberechnung	Beitragsprimat / Rente = Sparkapital * Rentenumwandlungssatz				
Renten-Umwandlungssätze (mit Alter 65 Jahre) (Stand 1.09.2017)	Alter 65	5.2%	Anpassung bei Alterspension vor Alter 65 Jahre:		
	Alter 64	5.08%	-0.01%/Mt. bzw. -0.12%/Jahr		
	Alter 63	4.96%	Anpassung bei Alterspension nach Alter 65 Jahre:		
	Alter 62	4.84%	+0.01%/Mt. bzw. +0.12%/Jahr		
	Alter 61	4.72%			
	Alter 60	4.6%			
Kapitaloption bei Altersrücktritt	Bis 50% - Antragsfrist: mindestens 6 Monate vor Auszahlung				
Alters-Kinderrente	Wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage (mind. BVG-Minimum)				
Invalidenrente	50% des versicherten Lohnes (bis AHV-Alter, dann Altersrente)				
Invalidenkinderrente	10% des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre				
Invalidenzusatzrente (bis Beginn Leistungen der Eidg. IV)	80% der mutmasslichen IV-Rente (nach Ablauf Lohnfortzahlung/ Krankentaggeld). Wird verrechnet mit Nachzahlungen der Eidg. IV				
Ehegattenleistungen beim Tod einer aktiv versicherten Person:	Ab 1. Tag Ehe: 60% der Invalidenrente. Ist Altersguthaben höher als benötigtes Rentendeckungskapital, wird Differenz ausbezahlt.				
Ehegattenrente nach Altersrücktritt	60% der versicherten Altersrente				
Kürzung der Ehegattenrente	Wenn Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger, Kürzung um 1% für jedes volle oder angebrochene Jahr über 10 Jahre Differenz Bei Heirat nach Altersrücktritt: 20% Kürzung pro Jahr nach Rücktritt				
Lebenspartnerrente	Wichtig: Eine Lebenspartnerschaft ist vorgängig zu melden. Sind bestimmte Bedingungen erfüllt: 100% der Ehegattenrente bzw. 3 Jahresrenten, wenn Partner unter 45 Jahre und keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.				
Waisenrente	Falls Tod vor Altersrücktritt 10% des versicherten Lohnes. In allen Fällen mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage. Anspruch bis Alter 18, wenn in Ausbildung bis längstens Alter 25				
Todesfallkapital - Höhe	Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.				
Todesfallkapital - Berechtigte	Wenn Bedingungen gemäss PKSC-Gesetz erfüllt sind: a) Lebenspartnerin oder Lebenspartner b) natürliche Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden oder für gemeinsame Kinder aufkommen c) die Kinder und danach die Eltern der verstorbenen Person				

Inhaltsverzeichnis

Art.

I. Einleitung

Grundsätze	1
Eingetragene Partnerschaft	2

II. Mitgliedschaft

Kreis der versicherten Personen / Zeitpunkt der Aufnahme	3
Leistungsausschluss.....	4
Aufnahme mit Leistungsvorbehalt	5
Freiwillige Vorsorge	6
Unbezahlter Urlaub.....	7
Nicht zu versichernde Personen	8

III. Weitere Bestimmungen

Massgebender Jahreslohn	
a) Festlegung.....	9
b) Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität	10
Versicherter Lohn	
a) Berechnung	11
b) Koordinationsabzug.....	12
c) Weiterführung des versicherten Lohns ab Alter 58.....	13
Ordentliches Rücktrittsalter	14
Festlegung des Alters für Sparbeiträge.....	15
Kürzung der Leistungsansprüche.....	16
Auszahlung	
a) Art.....	17
b) Auszahlungstermin	18
c) Mindestbetrag für Rentenzahlung	19
Leistungen beim Versicherungsfall nach UVG und MVG	20
Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften	21
Anrechnung von Leistungen Dritter.....	22
Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum	
a) Allgemeines	23
b) Auszahlung / Prioritätenliste	24
c) Fristen und Höhe der Verpfändung	25
d) Rückzahlung.....	26
e) Belastung und Gutschrift.....	27
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	28
Auskunfts- und Meldepflicht.....	29

IV. Sparversicherung und Altersleistungen

Altersgutschriften	30
Altersguthaben.....	31
Verzinsung von Altersguthaben	32
Unterjährige Verzinsung von Altersguthaben	33
Freiwillige Einlagen (Einkauf).....	34
Altersleistungen	35
Altersrente	36
Vorzeitiger Altersrücktritt	37
Vorzeitiger Altersrücktritt / Überbrückungsrente	38
Aufgeschobener Altersrücktritt	39
Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)	
a) Beantragung und Höhe.....	40
b) Einschränkungen	41
Alters-Kinderrente	
a) Leistungsanspruch.....	42
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	43

V. Risikoleistungen

Invalidität	44
Invalidenrente	
a) Leistungsanspruch.....	45
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	46
Invalidenrente - Anrechnung anderer Sozialversicherungsleistungen	47
Invaliden-Kinderrente	
a) Leistungsanspruch.....	48
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	49
Ehegattenrente	
a) Leistungsanspruch.....	50
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	51
c) Kürzung des Anspruchs	52
d) Bezug	53
Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	54
Lebenspartnerrente	
a) Leistungsanspruch.....	55
b) Beginn, Kürzung und Aufhebung des Anspruchs.....	56
Waisenrente	
a) Leistungsanspruch.....	57
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	58
Todesfallkapital.....	59
Rentenzulagen.....	60

VI. Zusatzleistungen

Invaliden-Zusatzrente	
a) Leistungsanspruch.....	61
b) Höhe.....	62
c) Beginn und Ende des Anspruchs.....	63
Freiwillige Leistungen	64

VII. Finanzierung

Beiträge	65
Beitragsbefreiung	66

VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Austritt	
a) Anspruch	67
b) Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung.....	68
c) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.....	69
d) Höhe der Austrittsleistung.....	70
e) Höhe der Austrittsleistung bei Teilinvalidität.....	71
Nachdeckung / Nachhaftung.....	72

IX. Organisation

Verwaltungskommission	73
Anlageorganisation	74
Geschäftsstelle	75
Unterschriftenregelung.....	76
Sanierungsmassnahmen	77

X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates	
a) Versicherter Personenkreis / Geltung der besonderen Bestimmungen	78
b) Altersgutschriften	79
c) Beginn Altersleistungen	80
d) Altersleistungen	81
e) Invalidität und Tod	82
f) Ruhegehalt.....	83
g) Finanzierung / Beitragsdauer.....	84
h) Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	85

XI. Rechtspflege

Rechtsmittel.....	86
-------------------	----

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 5.2 Prozent.....	87
Nicht geregelte Fälle und Änderungen vom PKSC-Vorsorgereglement	89
Inkrafttreten	89

Anhang

Rentenumwandlungssätze für Altersrenten.....	Anhang 1
Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag	Anhang 2
Einschränkungen von Barauszahlungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Island, Liechtenstein oder Norwegen.....	Anhang 3
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	Anhang 4
Glossar - Begriffe	Anhang 5

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis	
----------------------------	--

Vorsorgereglement Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 10. Juni 2014
(gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur)

I. Einleitung

Art. 1 Grundsätze

(Art. 1 PKSC-Gesetz)

¹ Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse oder auch PKSC) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die versicherten Personen und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

³ Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PKSC-Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.

Art. 2 Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kreis der versicherten Personen / Zeitpunkt der Aufnahme

(Art. 3 PKSC-G)

¹ Versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG unterstellt sind.

² Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Art. 4 Leistungsausschluss

¹ Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

² Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens invalid sind oder als Minderjährige invalid wurden und daher bei der Aufnahme in die Personalvorsorge mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren, haben lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 5 Aufnahme mit Leistungsvorbehalt

¹ Die Pensionskasse kann die Erbringung von Leistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen, vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung und bei Bedarf von einer Prüfung durch die Rückversicherung der Pensionskasse abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Pensionskasse ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts sowie gegebenenfalls des Prüfungsberichts der Rückversicherung entscheidet die Pensionskasse über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt. Die definitive Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit der ersten Abgabe des Versicherungsausweises.

² Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wurde, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

³ Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, besteht im Rahmen des Vorbehalts ohne zeitliche Begrenzung kein Anspruch auf überobligatorische Leistungen.

Art. 6 Freiwillige Vorsorge

¹ Bei bestehendem Arbeitsverhältnis kann die Vorsorge für maximal zwölf Monate auf freiwilliger Basis beitragspflichtig weitergeführt werden, wenn der Jahreslohn unter den Mindestlohn nach BVG fällt. Dem Antrag für die freiwillige Weiterführung der Vorsorge ist zwingend ein Nachweis des Unfallversicherungs-Schutzes beizulegen. Die freiwillige Vorsorge beginnt frühestens nach Vorliegen des Nachweises für den Unfallversicherungs-Schutz und endet spätestens mit dessen Ablauf. Massgebend ist der letzte versicherte Lohn. Die versicherte Person hat nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

² Wird die Vorsorge nicht beitragspflichtig fortgesetzt oder nach spätestens zwölf Monaten der Mindestlohn für den Verbleib in der Pensionskasse nicht wieder erreicht, veranlasst die Pensionskasse den Austritt.

³ Die Versicherung kann nach Auflösung der Anstellung nicht mehr freiwillig weitergeführt werden.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs besteht ab einem Monat die Möglichkeit, für die Dauer von maximal zwölf Monaten den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu bezahlen oder die Vorsorge als prämienfrei zu sistieren. Die Beiträge sind vor Beginn des unbezahlten Urlaubs zu begleichen. Massgebend ist der letzte versicherte Lohn. Die versicherte Person hat nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Für die Weiterführung der Vorsorge wird der Unfallversicherungs-Schutz vorausgesetzt. Liegt der Pensionskasse zu Beginn des unbezahlten Urlaubs noch kein Nachweis für den Unfallversicherungs-Schutz vor, wird bis zu dessen Vorliegen die Vorsorge sistiert. Die Weiterführung der Vorsorge endet spätestens mit Ablauf des Unfallversicherungs-Schutzes.

Art. 8 Nicht zu versichernde Personen

(Art. 4 PKSC-G)

¹ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Personen, die der BVG-Versicherungspflicht nicht unterstehen, namentlich:

- a) Mitarbeitende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- b) Mitarbeitende, deren Jahreslohn den Betrag von 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente (= Koordinationsabzug gemäss PKSC-Gesetz) nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für teilinvalide Personen entsprechend ihrem Rentenberechtigungsgrad reduziert;
- c) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten (vorbehalten Abs. 2 + 3);
- d) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e) Mitarbeitende, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
- f) Mitarbeitende, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind sowie Mitarbeitende mit provisorischer Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung.

² Wird ein zeitlich beschränktes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist die Person vom Zeitpunkt der Verlängerung an in die Pensionskasse aufzunehmen.

³ Erfolgen mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden von insgesamt mehr als drei Monate Dauer und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats in die Pensionskasse aufzunehmen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 9 **Massgebender Jahreslohn**

a) Festlegung

(Art. 6 PKSC-G)

¹ Berechnungsgrundlage für den massgebenden Jahreslohn ist in der Regel das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Pensionskasse nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen einschliesslich des 13. Monatslohns.

² Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

³ Bei Änderungen des AHV-Lohnes wird der massgebende Lohn und damit der versicherte Lohn, die versicherten Leistungen und die Beiträge in der Regel per Mutationsdatum angepasst. Anpassungen von festen Lohnzulagen während des Jahres werden per 1. Januar des Folgejahres vorgenommen.

⁴ Sozialzulagen, variable, unregelmässige oder vorübergehende Zulagen sowie Auszahlungen von Dienstaltersgeschenken werden dem massgebenden Lohn nicht angerechnet.

⁵ Bei nicht festen Jahreslöhnen kann das im Vorjahr erzielte, nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

⁶ Der höchste massgebende Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

Art. 10 **b) Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität**

¹ Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall oder aus ähnlichen Gründen werden nicht abgezogen, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangt.

² Wird eine bereits versicherte Person teilinvalid erklärt, erfolgt eine Aufteilung der Vorsorge in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100 Prozent). Für den passiven Teil der Vorsorge bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

³ Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so wird die Vorsorge neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt jedoch für die Aufteilung der Vorsorge unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, so ist eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung wirkungslos. Dies gilt insbesondere für Lohnerhöhungen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat.

⁵ Die Pensionskasse ist – insbesondere bei Bedarf durch ihre Rückversicherung – berechtigt, bei Lohnerhöhungen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen und auf den Lohnanteil der Erhöhung einen Vorbehalt analog den Bestimmungen beim Eintritt anzubringen.

Art. 11 Versicherter Lohn **a) Berechnung**

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug.

² Der versicherte Lohn beträgt mindestens ein Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Rente.

Art. 12 b) Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

² Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

Art. 13 c) Weiterführung des versicherten Lohns ab Alter 58

Wird der Jahreslohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, so kann die versicherte Person verlangen, dass die Vorsorge mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die versicherte Person muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

Art. 14 Ordentliches Rücktrittsalter

(Art. 7 PKSC-G)

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Anstellungsbedingungen vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht.

² Für Frauen, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Sparprozess bis längstens dem ordentlichen Rücktrittsalter von Männern weitergeführt und erst danach eine aufgeschobene Altersrente ausgerichtet.

³ Lehrpersonen, welche erst nach Schuljahr-Ende das ordentliche AHV-Rentenalter von Männern erreichen und deshalb der Altersrücktritt vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgt, erhalten ab Ende der Lohnzahlung die Altersleistungen. Wurde mit der Schulleitung ein anderer Altersrücktrittstermin als Ende Schuljahr vereinbart, gilt dieser.

⁴ Lehrpersonen, die vor Schuljahr-Ende das ordentliche AHV-Rentenalter von Männern erreichen, wird ab diesem Zeitpunkt der Altersrücktritt bis zum Ende des Schuljahrs aufgeschoben (Art. 39).

Art. 15 Festlegung des Alters für Sparbeiträge

(Art. 8 - 9 PKSC-G)

Als Alter für die Berechnung der Altersgutschriften und der Beiträge gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 16 Kürzung der Leistungsansprüche

¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

² Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurden.

Art. 17 Auszahlung**a) Art**

¹ Die Pensionskasse überweist fällige Leistungen auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island, Liechtenstein oder Norwegen. Bargeldanweisungen werden nicht vorgenommen.

² Erfüllungsort von Leistungen für im Ausland wohnende Rentenbeziehende ist in der Regel Chur. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU, der EFTA oder mit anderen Staaten.

Art. 18 b) Auszahlungstermin

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 5 werden die jährlichen Renten in monatlichen Raten jeweils Ende eines Monats ausbezahlt.

² Die monatlichen Renten werden auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

³ Die erste Rentenrate wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen.

⁴ Stirbt eine rentenbeziehende Person, so werden die an die Hinterlassenen auszurichtenden Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Teile der letzten Rentenrate sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

Art. 19 c) Mindestbetrag für Rentenzahlung

Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

Art. 20 Leistungen beim Versicherungsfall nach UVG und MVG

¹ Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind:

- a) die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente sowie
- b) die Ehegattenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrente

nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit den anrechenbaren Einkünften maximal 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht wird.

² Die Lebenspartnerrente ist für einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG nicht versichert.

³ Ist eine in die Pensionskasse aufgenommene Person weder obligatorisch noch freiwillig nach UVG versichert, so wird sie bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Leistungen einer nach UVG versicherten Person gleichgestellt.

Art. 21 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

¹ Altersleistungen, welche vorangegangene Invalidenleistungen ablösen oder mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen sowie Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatz-einkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

² Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

³ Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

⁴ Die Einkünfte des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Hat der Bezüger einer Altersrente, welche eine vorangegangene Invalidenleistung abgelöst hat, das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

⁶ Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, welche eine vorangegangene Invalidenleistung abgelöst hat, nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁷ Leistungen bzw. Teile von Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels sowie aufgrund der vollen Lohnzahlungen nicht zu entrichten sind, verbleiben der Pensionskasse.

Art. 22 Anrechnung von Leistungen Dritter

Haften Dritte für einen entstandenen Schaden, tritt die Pensionskasse, soweit sie Leistungen erbracht hat, in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 23 Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum **a) Allgemeines**

¹ Der Leistungsanspruch aus der Pensionskasse kann unter Vorbehalt von Abs. 2 vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

² Die erwerbsfähige versicherte Person kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden oder das Altersguthaben - bzw. einen Teil davon - vorbeziehen:

- a) für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses,
- b) für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder
- c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz selbst benutzt wird.

³ Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Verpfändung ist der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen.

Art. 24 b) Auszahlung / Prioritätenliste

¹ Die Pensionskasse zahlt den Betrag für die Wohneigentumsförderung innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechnigte Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, erledigt die Pensionskasse die Gesuche grundsätzlich nach deren Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach Art. 23 Abs. 2 lit. b, anschliessend diejenigen nach lit. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach lit. c.

² Ist die Auszahlung eines Vorbezugs aus Liquiditätsgründen der Pensionskasse nicht möglich bzw. unzumutbar, befindet die Verwaltungskommission über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste.

Art. 25 c) Fristen und Höhe der Verpfändung

¹ Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis drei Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf Altersleistungen bis zu einem Höchstbetrag möglich. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

² Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrags jährlich erhöht.

³ Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich.

Art. 26 d) Rückzahlung

¹ Die versicherte Person kann den Vorbezug gesamthaft oder in Teilbeträgen bis drei Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf die Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug gesamthaft zurückzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

² Für die Rückzahlung in Teilbeträgen gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen gemäss WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge).

³ Stirbt die versicherte Person und werden als Folge des Todes keine Vorsorgeleistungen fällig, fordert die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurück.

⁴ Die Pensionskasse informiert im Zusammenhang mit dem Vorbezug von Pensionskassengeldern für Wohneigentum über deren Folgen, insbesondere über die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzrisikoversicherung.

Art. 27 e) Belastung und Gutschrift

¹ Der vorausbezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet.

In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil reduziert, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Entsprechend dem Vorbezug ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfalleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist. Für die bei Invaliditäts- und Todesfalleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes kann eine externe Zusatzrisikoversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten dieser Zusatzrisikoversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

² Eine Rückzahlung des vorausbezogenen Betrags wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Der zurückbezahlte Betrag wird in der Schattenrechnung im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

³ Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Verpfändung.

Art. 28 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig oder zu viel bezogene Leistungen - insbesondere bei Verletzung der Meldepflicht - sind zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² War der Leistungsempfänger gutgläubig und führt die Leistungsrückforderung nachweisbar zu grosser Härte, kann der Verwaltungskommission Antrag auf Verzicht oder Reduktion der Rückforderung gestellt werden.

³ Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, kann die Pensionskasse die zu viel bezahlten Leistungen im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

⁴ Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Arbeitgebenden erteilen der Pensionskasse die für die Führung des Bestandes der Versicherten und die Nachführung der versicherten Löhne benötigten Auskünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Namen und Personalien der Versicherten sowie deren Adressen;
- b) AHV-Versicherten- bzw. Sozialversicherungs-Nummer der Versicherten;
- c) Auflösungen von Arbeitsverhältnissen;
- d) Veränderungen des Beschäftigungsgrades;
- e) Änderungen des Zivilstands (inkl. eingetragene Partnerschaften).

Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

² Die Pensionskasse trifft alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

³ Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben der Pensionskasse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- a) die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- b) Die Bildung oder die Auflösung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
- c) Die Auflösung einer gemeldeten Lebenspartnerschaft;
- d) die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen;
- e) die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. das Erlangen der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
- f) der Tod einer rentenbeziehenden Person;
- g) die Wiederverheiratung einer Person, die eine Ehegattenrente bezieht bzw. die Verheiratung einer Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht;
- h) im Falle des Bezugs einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Aufnahme einer Ehe oder einer neuen Lebensgemeinschaft;
- i) der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
- j) für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen;
- k) für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.

⁴ Der Pensionskasse ist auf Anfrage hin innert drei Monaten eine Wohnsitz- und/oder Lebensbescheinigung zuzustellen. Erfolgt die Zustellung der verlangten Bescheinigung nicht fristgemäss, kann die Rente bis zum Eintreffen der Bescheinigung oder einer Rückantwort zurückbehalten werden.

⁵ Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

IV. Sparversicherung und Altersleistungen

Art. 30 Altersgutschriften

(Art. 8 PKSC-G)

¹ Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und nur solange, als Beiträge für Altersgutschriften geleistet werden.

² Altersgutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach gelten die Bestimmungen über den aufgeschobenen Altersrücktritt (Art. 39).

³ Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	17.4 Prozent
35 - 44	19.8 Prozent
45 - 54	22.2 Prozent
55 - 65	24.6 Prozent

Art. 31 Altersguthaben

¹ Dem Alterskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- a) die Altersgutschriften;
- b) die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- c) zusätzliche freiwillige Einkäufe;
- d) die Einmaleinlagen aus dem freien Vermögen gemäss Beschluss der Verwaltungskommission oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebenden;
- e) die Zinsen.

Dem Alterskonto werden unter anderem belastet:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Verpfändung des Vorsorgeguthabens;
- b) Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden;
- c) Kapitalbezüge.

² Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind bei der Aufnahme obligatorisch in die Pensionskasse einzuzahlen.

Art. 32 Verzinsung von Altersguthaben

¹ Der jährliche Zinssatz auf dem Altersguthaben entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung auf, kann die Verwaltungskommission einen tieferen Zinssatz beschliessen.

² Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Überschüssen nach Bildung der nötigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entscheidet die Verwaltungskommission.

³ Der Zins wird nach dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

⁴ Zusätzliche Zinsgutschriften erfolgen in der Regel an einem von der Verwaltungskommission bestimmten Zeitpunkt als Einmaleinlage auf das Alterskonto. Als Berechnungsgrundlage für die Zinsgutschrift gilt das im bestimmten Zeitpunkt bei der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben.

Art. 33 Unterjährige Verzinsung von Altersguthaben

¹ Eingebachte Austrittsleistungen und Einkäufe sowie Auszahlungen werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst.

² Der Zinssatz für die unterjährige Verzinsung entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Vorbehalten bleibt ein abweichender Zinssatz im Rahmen von Sanierungsmassnahmen.

Art. 34 Freiwillige Einlagen (Einkauf)

¹ Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen einmal jährlich einen freiwilligen Einkauf tätigen. Der Einkauf ist nur zulässig, wenn sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse übertragen sowie allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

² Der jährliche Einkauf ist bis ein Jahr vor dem Altersrücktritt, spätestens bis zur Vollen-
dung des 64. Altersjahres, möglich.

³ Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d FZG.

⁴ Jede Einkaufssumme ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag beschränkt (Anhang 2). Der Höchstbetrag setzt sich zusammen aus:

- a) den möglichen Spargutschriften gemäss diesem Vorsorgereglement ab dem 25. Altersjahr sowie aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes und
- b) einer von der Verwaltungskommission festgelegten Verzinsung.

⁵ Der Einkauf ist grundsätzlich jederzeit möglich, mit folgenden Ausnahmen:

- a) hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, so sind die Einschränkungen gemäss BVG zu beachten;
- b) der Einkauf ist längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt möglich;
- c) der Einkauf ist nur auf dem aktiven Teil der Vorsorge möglich, wenn die versicherte Person teilinvalid ist;
- d) Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Art. 35 Altersleistungen

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die Erwerbstätigkeit nach dem erfüllten 60. Altersjahr beendet wird. Die Altersrente wird ab dem ersten Tag des Monats nach Beendigung der Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

Art. 36 Altersrente

¹ Das Altersguthaben wird zum Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Das Altersguthaben entspricht demjenigen Kapital, welches die versicherte Person beim Erreichen des Rentenalters erworben hat, abzüglich einer allfälligen Kapitalabfindung.

² Die Rentenumwandlungssätze sind im Anhang 1 aufgeführt.

³ Für die Berechnung der Altersrenten von Personen, welche vor dem Anspruch auf die Altersleistung eine Invalidenrente bezogen haben, gilt für den passiven Teil der gleiche Rentenumwandlungssatz, wie er bei den aktiven Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente angewandt wird.

Art. 37 Vorzeitiger Altersrücktritt

(Art. 7 PKSC-G)

Beim vorzeitigen Altersrücktritt gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz gemäss Anhang 1.

Art. 38 Vorzeitiger Altersrücktritt / Überbrückungsrente

¹ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum AHV-Altersrentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 Prozent der AHV-Altersrente zu beziehen.

² Die Überbrückungsrente kann nur für die ganze Dauer vom vorzeitigen Altersrücktritt bis hin zum ordentlichen AHV-Rententalter bezogen werden.

³ Die Überbrückungsrente wird nach der AHV-Rentenformel aufgrund des letzten Jahreslohnes berechnet. Die Finanzierung erfolgt zulasten des beim vorzeitigen Rücktritt vorhandenen Altersguthabens. Die Höhe der Rente reduziert sich unter 80 Prozent der AHV-Altersrente, wenn nicht genügend Altersguthaben für die Finanzierung vorhanden ist.

⁴ Der Barwert der Überbrückungsrente wird dem Altersguthaben vor Berechnung der Altersrente abgezogen. Für die Berechnung des Barwerts gilt der technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungskapitals der Altersrenten.

Art. 39 Aufgeschobener Altersrücktritt

(Art. 7 PKSC-G)

¹ Bei aufgeschobenem Altersrücktritt wird das Altersguthaben ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters von Männern mit der gleichen Verzinsung wie bei den aktiv versicherten Personen bis hin zum Altersrücktritt, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt und mit einem erhöhten, dem höheren Rücktrittsalter angepassten Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt (siehe Anhang 1). Während des Aufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen.

² Eine Aufschiebung des Altersrücktritts setzt die Weiterführung der Erwerbstätigkeit mit mindestens einem Lohn in der Höhe des Mindestlohns nach BVG bei der Stadt oder einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden voraus.

³ Stirbt eine versicherte Person während der Zeit in der der Altersrücktritt aufgeschoben wird, so werden die Hinterlassenenleistungen gleich berechnet wie bei einem Altersrentner, wobei die massgebende Altersrente diejenige ist, die beim Altersrücktritt am Ende des Sterbemonats ausgerichtet worden wäre.

Art. 40 Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)

a) Beantragung und Höhe

¹ Die Altersleistung kann bis zu 50 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

² Verlässt eine versicherte Person per Altersrücktritt die Schweiz definitiv, kann sie die Altersleistung bis zu 100 Prozent in Kapitalform beziehen.

³ Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

⁴ Beim Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

⁵ Die volle Kapitalabfindung an eine Person, welche die Schweiz definitiv verlässt, erfolgt erst nach dem Vorliegen der Abmeldung beim schweizerischen Wohnsitz und nach dem Eingang einer Erklärung der versicherten Person, mit welcher sie festhält, dass mit der Auszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Art. 41 b) Einschränkungen

¹ Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistungen mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten ergeben hat.

² Erreicht die versicherte Person den Altersrentenbeginn als invalide Person, so kann ihr nur dann ein einmaliger Kapitalbetrag ausbezahlt werden, wenn sie ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter noch erwerbsfähig war. Der Kapitalbetrag ist begrenzt auf den Teil des Altersguthabens, der dem aktiven Teil der Versicherung ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter entspricht.

³ Auf entsprechende Gesuche von Behörden oder Angehörige hin überprüft und entscheidet die Verwaltungskommission, ob eine Kapitalabfindung auf das BVG-Minimum zu setzen ist.

Art. 42 Alters-Kinderrente a) Leistungsanspruch

¹ Die versicherte Person hat nach dem Altersrücktritt Anspruch auf Alters-Kinderrenten für:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;
- b) Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- c) Kinder, die zumindest 70 Prozent invalid sind: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Die Alters-Kinderrente für nicht invalide Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, wird nur ausbezahlt, wenn eine Ausbildungsbestätigung vorgelegt werden kann.

³ Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der ausgerichteten BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

Art. 43 b) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.

² Die Alters-Kinderrente erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter bzw. die Ausbildung vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

V. Risikoleistungen

Art. 44 Invalidität

¹ Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid ist oder - solange noch kein Entscheid der IV vorliegt - durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

² Die Pensionskasse ist befugt, über den Gesundheitszustand einer erwerbsunfähigen versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

³ Die Geschäftsstelle veranlasst die Gesundheitsprüfung bei Erwerbsunfähigkeit.

Art. 45 Invalidenrente a) Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf eine Invalidenleistung hat eine versicherte Person, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.

² Die Invalidenrente wird auf Basis der Verfügung der Eidg. IV gemäss deren Feststellungen berechnet.

³ Es werden sinngemäss die von der IV festgelegten Invaliditätsgrade übernommen:

Invaliditätsgrad	Höhe Invalidenrente
mindestens	
40 Prozent	Viertelsrente
50 Prozent	halbe Rente
60 Prozent	Dreiviertelsrente
70 Prozent	ganze Rente

⁴ Die jährliche Invalidenrente beträgt bis zur Ablösung durch die ordentliche Altersrente 50 Prozent des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben verzinst und beitragsfrei bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeäufnet.

⁵ Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, vorgenommen. Massgebend für die Höhe der Altersgutschriften ist die Skala der Altersgutschriften im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenleistung.

Art. 46 b) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der Eidg. Invalidenversicherung. Der Anspruch auf Invalidenrente wird jedoch aufgeschoben, solange die versicherte Person Anspruch auf Lohnfortzahlung oder ein sie ersetzendes Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und der Arbeitgeber für mindestens die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat. Als Rücktrittsalter gilt bei Invalidität das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Art. 47 Invalidenrente - Anrechnung anderer Sozialversicherungsleistungen

¹ Erhält die versicherte Person nebst der Invalidenrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

² Für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person sind Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 90 Prozent des Jahreslohns erreicht werden.

**Art. 48 Invaliden-Kinderrente
a) Leistungsanspruch**

¹ Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente erhalten für jedes Kind, das gemäss diesem Vorsorgereglement beim Tod des Invaliden eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Invaliden-Kinderrente.

² Für nicht invalide Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, wird eine Invaliden-Kinderrente nur ausbezahlt, wenn eine Ausbildungsbestätigung vorgelegt werden kann.

³ Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

⁴ Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend angepasst. Die Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse darf zusammen mit der kantonalen Kinder- bzw. Ausbildungszulage nicht mehr als eine volle Kinder- bzw. Ausbildungszulage betragen (prozentmässig).

⁵ Erhält die versicherte Person nebst der Invaliden- und Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

Art. 49 b) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

² Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt. Die Bestimmungen zur Waisenrente finden sinngemäss Anwendung.

**Art. 50 Ehegattenrente
a) Leistungsanspruch**

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente.

² Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente.

³ Ist das Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person gem. Abs. 2 grösser als das von der Rückversicherung der Pensionskasse für die Finanzierung der Ehegattenrente benötigte Deckungskapital, wird der Differenzbetrag dem überlebenden Ehegatten als Todesfallkapital ausbezahlt (Überschuss aus: Altersguthaben minus Deckungskapital Ehegattenrente ergibt Todesfallkapital).

⁴ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent der Altersrente. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss Abs. 3.

Art. 51 b) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Rentenanspruch entsteht, sobald die versicherte Person gestorben ist, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnnachzahlung, der Invaliden- oder Altersrentenauszahlung und erlischt spätestens beim Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

² Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Rentenanspruch. An die Stelle der Rente tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 52 c) Kürzung des Anspruchs

¹ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je ein Prozent der vollen Ehegattenrente gekürzt.

² Fand die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person statt, so wird die - allenfalls bereits gekürzte - Ehegattenrente zusätzlich pro ganzes oder angebrochenes Jahr, das zwischen dem effektiven Alter des Verstorbenen bei Eheschliessung und dem Alter 65 liegt, um jeweils weitere 20 Prozent gekürzt.

³ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so wird keine Rente ausbezahlt.

⁴ Erhält der überlebende Ehegatte nebst der Ehegattenrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

Art. 53 d) Bezug

¹ Für maximal die Hälfte der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen.

² Eine entsprechende Erklärung hat der Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

³ Die Höhe der Kapitalabfindung wird gemäss den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Art. 54 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

- a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- b) dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Rente oder die Abfindung der gemäss Abs. 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 55 Lebenspartnerrente

a) Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person, wenn:

- a) die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und
- b) die versicherte Person vor Eintritt des versicherten Ereignisses eine schriftliche, von beiden Partnern unterzeichnete und durch die Pensionskasse bestätigte Meldung über das Bestehen der Partnerschaft eingereicht hat und
- c) der überlebende Lebenspartner nachweislich kumulativ alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - 1) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
 - 2) unverheiratet ist;
 - 3) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;
 - 4) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.

² Für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes massgebend.

³ Eine Lebenspartnerschaft im selben Haushalt wird nur dann anerkannt, wenn beide Partner die gleiche Wohnadresse und das gleiche Steuerdomizil ausweisen.

⁴ Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt waren.

⁵ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.

⁶ An Lebenspartner, die ausser der Vollendung des 45. Altersjahres alle anderen Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.

Art. 56 b) Beginn, Kürzung und Aufhebung des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente verfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend gemacht wird.

² Für die Lebenspartnerrenten gelten sinngemäss die Regelungen betreffend Beginn, Kürzung und Aufhebung für Ehegattenrenten.

Art. 57 Waisenrente

a) Leistungsanspruch

- ¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten.
- ² Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufkam, sind den eigenen Kindern gleichgestellt; Pflegekinder, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
- ³ Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.
- ⁴ Beim Tod einer Altersrente beziehenden Person oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, entspricht die Waisenrente der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der ausgerichteten BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

Art. 58 b) Beginn und Ende des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.
- ² Kinder in Ausbildung erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- ³ Für den Monat, in welchem das Kind das 18. bzw. das 25. Altersjahr vollendet, wird die Rente für den ganzen Monat ausbezahlt.
- ⁴ Kinder, die zumindest 70 Prozent invalid sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben, erhalten die Auszahlung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 59 Todesfallkapital

- ¹ Wird beim Tod einer noch aktiv versicherten Person keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausgerichtet, haben natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, Anspruch auf das Todesfallkapital.
Beim Fehlen von vorgenannten begünstigten Personen haben zuerst die Kinder, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern der verstorbenen Person Anspruch auf das Todesfallkapital.

² Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Beim Todesfallkapital an Lebenspartner wird eine Abfindung gemäss Art. 55 „Lebenspartnerrente“ Abs. 6 vom Todesfallkapital abgezogen.

³ Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse festlegen, wer innerhalb der Anspruchsberechtigten mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf Todesfallkapital hat.

⁴ Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital allen in Betracht kommenden Personen zu gleichen Teilen zugeteilt.

⁵ Sprechen triftige Gründe gegen die von der versicherten Person festgelegte Verteilung des Todesfallkapitals oder gegen die gesamthafte Auszahlung des Todesfallkapitals, kann die Verwaltungskommission das Todesfallkapital gemäss Abs. 3 zuteilen oder beschliessen, dass anstelle des Kapitals Anspruch auf eine versicherungstechnisch gleichwertige Rente besteht.

⁶ Der Anspruch auf ein Todesfallkapital verfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend gemacht wird. Teile des Todesfallkapitals, die nicht ausbezahlt werden, verbleiben bei der Pensionskasse.

Art. 60 Rentenzulagen

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Zulagen auf die Renten sowie die Anpassung an die Preisentwicklung.

² Die Rentenbeziehenden erhalten von der Pensionskasse aus Überschüssen oder freien Mitteln eine Rentenzulage, nachdem:

- a) die gesetzlichen Reserven gebildet,
- b) ein von der Verwaltungskommission festgelegter Deckungsgrad nach Wertschwankungsreserve erreicht und
- c) den aktiv versicherten Personen die Zinsdifferenz zwischen der Verzinsung des Altersguthabens und dem technischen Zinssatz beim Rentenumwandlungssatz ausgeglichen wurden.

³ Die Regeln zur Verwendung und Verteilung von Überschüssen oder freien Mitteln werden im Anlagereglement festgehalten.

⁴ Die Rentenzulage wird auf den nächsten Franken aufgerundet.

VI. Zusatzleistungen

Art. 61 Invaliden-Zusatzrente a) Leistungsanspruch

¹ Die Pensionskasse kann einer versicherten Person, die voraussichtlich auf Invalidenrente der Eidg. IV Anspruch haben wird, bis zum Vorliegen der Verfügung der Eidg. IV Vorschüsse leisten.

² (Aufgehoben mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. November 2017.)

³ (Aufgehoben mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. November 2017.)

⁴ Die Bevorschussung muss nur bei rückwirkenden Zahlungen der Eidg. IV an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.

⁵ Soweit die Pensionskasse Renten bevorschusst hat, tritt sie in die Rechtsstellung des Berechtigten ein und kann bei der Eidg. IV rückwirkende Zahlungen an sich verlangen.

Art. 62 b) Höhe

Die Bevorschussung beträgt maximal 80 Prozent der möglichen Leistungen der Eidg. IV.

Art. 63 c) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Bevorschussung beginnt nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden, frühestens jedoch nach Ablauf des Anspruchs auf ein die Lohnfortzahlung ersetzendes Kranken- oder Unfalltaggeld.

² Die Bevorschussung endet mit dem Wegfallen eines voraussichtlichen Anspruchs auf Invalidenrente der Eidg. IV, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Leistungspflicht der Eidg. IV oder der AHV.

Art. 64 Freiwillige Leistungen

¹ Die Verwaltungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruchs oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

² Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

VII. Finanzierung

Art. 65 Beiträge

(Art. 9 PKSC-G)

¹ Die Kosten der Pensionskasse werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen finanziert.

² Der ordentliche Beitrag an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) wird paritätisch zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt. Er beträgt für Arbeitnehmende und Arbeitgebende je in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge
20 - 24	-.-	1.1 Prozent	1.1 Prozent
25 - 34	8.7 Prozent	1.1 Prozent	9.8 Prozent
35 - 44	9.9 Prozent	1.3 Prozent	11.2 Prozent
45 - 54	11.1 Prozent	1.5 Prozent	12.6 Prozent
55 - 65	12.3 Prozent	1.7 Prozent ¹	14.0 Prozent

³ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Tod einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter oder dem Beginn der Prämienbefreiung bei Invalidität bzw. bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Der jährliche Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen monatlichen Raten bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht.

Art. 66 Beitragsbefreiung

¹ Mit dem Anspruch auf die Invalidenleistungen beginnt die Beitragsbefreiung.

² Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

³ Für die Berechnung der Wartefrist bei Prämienbefreiung werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen.

⁴ Die versicherte Person hat ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn sie bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war. Eine Lohnfortzahlung wird angerechnet.

¹ Bei Frauen: nur bis vollendetem 64. Altersjahr/Total Beiträge im 65. Altersjahr: 12.3 Prozent.

VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 67 Austritt a) Anspruch

¹ Der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

² Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

³ Hat eine versicherte Person das Mindestalter für einen vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, kann sie die Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Ohne Antrag auf die Austrittsleistung richtet die Pensionskasse die Altersleistungen aus.

⁴ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden übertragen. Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss die versicherte Person der Pensionskasse mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Pensionskasse sechs Monate nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung, spätestens aber nach zwei Jahren. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die versicherte Person die Barauszahlung beantragen.

⁵ Die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz.

Art. 68 b) Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

¹ Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die eine versicherte Person während der Dauer ihrer Ehe erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten übertragen wird.

² Der übertragene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil reduziert, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Entsprechend dem Vorbezug ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfalleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

³ Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder in die Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben und in der Schattenrechnung wird sie im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

⁴ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind im Anhang IV geregelt.

Art. 69 c) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie:

- a) die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen mit der EU, mit Island, Liechtenstein und Norwegen gemäss Anhang 3);
- b) in der Schweiz oder ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Liechtenstein oder Norwegen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

In den beiden erstgenannten Fällen ist der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Pensionskasse festgelegten Form nachzuweisen.

² Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

³ Bei einer verheirateten Person ist für eine Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Art. 70 d) Höhe der Austrittsleistung

(Art. 5 PKSC-G)

¹ Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem von der versicherten Person bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).

Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bezahlten Sparbeiträgen für die Altersgutschriften samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter (= Kalenderjahr - Geburtsjahr) 20, höchstens um 100 Prozent.

² Für Beiträge, die die versicherte Person freiwillig bezahlt hat (also Beiträge, bei denen die versicherte Person zu ihren eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat), wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr berechnet.

³ Ausbezahlte Beträge infolge von Vorbezügen für Wohneigentum oder Überträgen bei Scheidung werden wie negative Eintrittsleistungen angerechnet. Der Zins entspricht dem BVG Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz auf den Zinssatz gemäss PKSC-Gesetz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, reduziert werden.

⁴ Die Austrittsleistung wird ab dem Austritt der versicherten Person mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Pensionskasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

Art. 71 e) Höhe der Austrittsleistung bei Teilinvalidität

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, steht ihr für den im Umfange des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Pensionskasse einen Freizügigkeitsanspruch zu.

² Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass ihr Arbeitspensum beim bisherigen Arbeitgebenden erhöht wird, hat sie für den wieder erworbenen Teil der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 72 Nachdeckung / Nachhaftung

¹ Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

² Hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung erbracht und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

³ (Aufgehoben mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. November 2017.)

⁴ Erhöht sich der Erwerbsunfähigkeitsgrad einer teilinvaliden versicherten Person nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, werden die Leistungen der Pensionskasse angepasst, wenn die Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades auf das bereits rentenberechtigte Leiden zurückzuführen ist. Andernfalls erbringt die Pensionskasse Leistungen im Umfang, um welchen die Leistungspflicht nach BVG die bereits ausgesprochenen Leistungen übersteigt.

⁵ Die Pensionskasse kann in Härtefällen die Leistungen nach BVG Minimum gemäss Absatz 2 und 3 bis auf die Leistungen gemäss PKSC-Gesetz anheben.

IX. Organisation

Art. 73 Verwaltungskommission

(Art. 10 -14 PKSC-G)

- ¹ Die Verwaltungskommission bildet das paritätische Organ im Sinne des BVG.
- ² Die drei Arbeitnehmervertretenden haben das Recht, fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.
- ³ Die Verwaltungskommission kann externe Personen temporär oder ständig mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 74 Anlageorganisation

- ¹ Die Anlageorganisation untersteht der Verwaltungskommission. Sie kann einen Anlageausschuss einsetzen.
- ² Die Bewirtschaftung des Vermögens kann an anerkannte institutionelle Vermögensverwaltungen und an Banken delegiert werden.
- ³ Die Verwaltungskommission veranlasst das Reporting und das Controlling zur Vermögensbewirtschaftung. Sie kann diese Aufgaben dem Anlageausschuss delegieren.
- ⁴ Die Verwaltungskommission bzw. der Anlageausschuss kann insbesondere bei komplexeren Anlagegeschäften Finanzspezialisten beiziehen.

Art. 75 Geschäftsstelle

(Art. 10 PKSC-G)

- ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission.
- ² Die Geschäftsstelle der Pensionskasse ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Vollzug des PKSC-Gesetzes und der Reglemente;
 - b) die Geschäftsführung der Pensionskasse;
 - c) die Information der versicherten Personen über:
 - die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben,
 - die Organisation und die Finanzierung,
 - die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG;
 - d) das Erteilen von Auskünften;
 - e) die Buchhaltung und den Jahresbericht;

- f) die Vorbereitung von Sitzungen und Beratung der Verwaltungskommission sowie deren Sitzungsprotokoll;
- g) die Überwachung der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse gemäss Vorgaben der Verwaltungskommission;
- h) die Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, dem Finanzspezialisten und der Aufsichtsbehörde;
- i) weitere, ihr von der Verwaltungskommission zugewiesene Aufgaben;
- j) die Abgabe der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- k) die Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen gemäss Art. 27 i - k BVV 2.

³ Die Leitung der Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium der Verwaltungskommission.

⁴ Das Präsidium und die Geschäftsstelle vertreten die Pensionskasse nach aussen.

⁵ Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁶ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Personalrechts anwendbar.

Art. 76 Unterschriftenregelung

¹ Das Präsidium und das Vizepräsidium sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle führen für die Pensionskasse die Kollektivunterschrift zu zweien.

² Weitere Zeichnungsberechtigte kann die Verwaltungskommission im Reglement über die Verwaltungskommission festhalten.

Art. 77 Sanierungsmassnahmen

(Art. 15 PKSC-G)

Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Verwaltungskommission Planung und Umsetzung von Sanierungsmassnahmen, insbesondere:

- a) Senkung des Zinssatzes für die Altersguthaben;
- b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden;
- c) das Unterschreiten des BVG-Mindestzinssatzes in der Schattenrechnung;
- d) das Beschränken oder Aussetzen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient;
- e) das Aussetzen von Rentenzulagen und Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden.

X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Art. 78 Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates

a) Versicherter Personenkreis / Geltung der besonderen Bestimmungen

(Art. 16 - 18 PKSC-G)

Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten ausschliesslich für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates ab Beginn der Amtstätigkeit bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Amtsrücktritt, wenn dieser nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter gegeben ist, längstens jedoch bis zum Beginn einer Invalidität oder dem Tod.

Art. 79 b) Altersgutschriften

¹ Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55.

² Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.

Art. 80 c) Beginn Altersleistungen

¹ Für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Vorbehalten bleibt Art. 85 Abs. 2 (Auszahlung FZL).

² Dauert die Amtszeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus, gilt die Beendigung der Amtszeit als Rücktrittsalter.

Art. 81 d) Altersleistungen

¹ Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (Prämienfreie Weiterführung der Versicherung). Vorbehalten bleibt Art. 85 Abs. 2 (Auszahlung FZL).

² Erreicht ein aktives oder ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter, werden die gleichen Alters- und allfällig daraus entstehende Hinterlassenenleistungen wie beim Personal fällig.

Art. 82 e) Invalidität und Tod

Bei Eintritt von Invalidität oder Tod während der Amtszeit gelten die Bestimmungen wie beim Personal. Vorbehalten bleibt Art. 83 (Ruhegehalt).

Art. 83 f) Ruhegehalt

(Art. 17 PKSC-G)

¹ Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Rentenzulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ruhegehalt erworbene Rentenzulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.

² Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

³ Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente, berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent. Die Höhe der Waisenrente beträgt ein Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.

⁴ Für die Auszahlung von Ruhegehältern gelten die Bestimmungen über die Altersrenten sinngemäss.

⁵ Das Ruhegehalt von Mitgliedern des Stadtrates mit Amtsantritt vor 1. Januar 2017 wird in zwei Stufen berechnet, nämlich einerseits für die Amtsjahre bis 31. Dezember 2016 und andererseits für diejenigen ab 1. Januar 2017:

- a) Das Ruhegehalt für Amtsjahre bis zum 31. Dezember 2016 ergibt sich aus dem Prozentansatz nach Pensionskassengesetz für bis dahin zurückgelegten Amtsjahre auf Basis eines versicherten Lohns, bestehend aus dem Grundgehalt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2004 (Gehälter der Mitglieder des Stadtrates; RB 205), ohne weiteren Zulagen, abzüglich des per 31. Dezember 2016 bei der Pensionskasse gültigen Koordinationsabzugs.
- b) Das Ruhegehalt für Amtsjahre ab dem 1. Januar 2017 ergibt sich aus dem Prozentansatz nach Pensionskassengesetz für die ab diesem Zeitpunkt zurückgelegten Amtsjahre. Als Berechnungsbasis gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Amtrücktritts als Stadratsmitglied.

Art. 84 g) Finanzierung / Beitragsdauer

(Art. 18 PKSC-G)

Die Beitragspflicht beginnt für die Mitglieder des Stadtrates mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis Ende der Amtszeit, einem vorzeitigen Amtrücktritt oder einer Prämienbefreiung bei Invalidität.

Art. 85 h) Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

¹ Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

² Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.

XI. Rechtspflege**Art. 86 Rechtsmittel**

¹ Die versicherte Person kann bei Streitigkeiten mit der Pensionskasse Klage beim Verwaltungsgereicht Graubünden einreichen.

² Rentenmitteilungen sind mit einem Hinweis auf den Rechtsweg zu versehen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 87 Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 5.2 Prozent**

¹ Ab 1. Januar 2017 bis und mit 31. August 2017 (d.h. Rentenbeginn per 1. September 2017) gilt für die Berechnung aller in diesem Zeitraum entstehenden Altersrenten ein Umwandlungssatz von 6.1 Prozent im Rentenalter 65. Bei einem Vorbezug bzw. Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz der versicherten Person für jeden Monat des Vorbezugs bzw. Aufschubs um 0.0125 Prozentpunkte reduziert bzw. erhöht.

² Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben die am 1. September 2017 aktiv versicherten Personen sowie Invalidenrentenbeziehende mit Altersguthaben bei der Pensionskasse, welche seit dem 31. Dezember 2016 bis zum 1. September 2017 ununterbrochen bei ihr versichert waren. Versicherte Personen mit Altersrücktritt oder Austritt aus der Pensionskasse vor dem 1. September 2017 (= inkl. Ende Schuljahr 2016/17) haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichseinlage. Wird eine vor dem 1. September 2017 gekündigte oder vertragsbedingt endende Anstellung mit einem neuen Anstellungsvertrag fortgesetzt, besteht nur dann Anspruch auf die Ausgleichseinlage, wenn die neue Anstellung direkt am Tag nach Beendigung der vor dem 1. September 2017 gekündigten oder vertragsbedingt endenden Anstellung beginnt und entweder mit einem Altersrücktritt endet oder die Vertragsdauer unbefristet beziehungsweise für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde.

³ Die Ausgleichseinlage per 1. September 2017 entspricht einem Prozentsatz auf dem per 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse vorhandenen und gemäss nachfolgender Bestimmung korrigierten Altersguthaben. Das korrigierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2016, vermindert um die nach dem 31. Dezember 2015 eingebrachten freiwilligen Einlagen (freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen WEF und Wiedereinlagen von Entnahmen bei Scheidung) ohne Zins.

⁴ Prozentsatz für die Ausgleichseinlage:

Jahrgang Ausgleich in Prozent des ausgleichberechtigten Altersguthabens

1952	15.58 Prozent	1965	14.19 Prozent
1953	15.58 Prozent	1966	14.02 Prozent
1954	15.58 Prozent	1967	13.85 Prozent
1955	15.58 Prozent	1968	13.67 Prozent
1956	15.58 Prozent	1969	13.50 Prozent
1957	15.58 Prozent	1970	13.33 Prozent
1958	15.41 Prozent	1971	13.16 Prozent
1959	15.23 Prozent	1972	12.98 Prozent
1960	15.06 Prozent	1973	12.81 Prozent
1961	14.89 Prozent	1974	12.64 Prozent
1962	14.71 Prozent	1975	12.46 Prozent
1963	14.54 Prozent	1976	12.29 Prozent
1964	14.37 Prozent	1977 - 1992	12.12 Prozent

⁵ Versicherten Personen mit Jahrgang 1952 bis 1954, welche gemäss Absatz 2 Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben, wird bei Altersrücktritt nach Vollendung des 64. Altersjahres und bei Bezug der gesamten Altersleistung als Altersrente dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts eine zusätzliche Ausgleichseinlage gutgeschrieben. Die zusätzliche Ausgleichseinlage entspricht 1.73 Prozent des unter Punkt 3 beschriebenen Guthabens.

⁶ Versicherte Personen, welche in der Zeit vom 31. Dezember 2016 bis 31. August 2017 infolge einer durch den Arbeitgeber veranlasste Ausgliederung zwangsweise und unverschuldet aus der Pensionskasse Stadt Chur ausscheiden, erhalten im Zeitpunkt des Austritts ebenfalls die Ausgleichseinlage, sofern sie alle anderen dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Ausgleichseinlage wird gleich berechnet wie für die Versicherten, welche am 1. September 2017 in der Kasse versichert sind.

Art. 88 Nicht geregelte Fälle und Änderungen vom PKSC-Vorsorgereglement

¹ Über Fälle, welche von diesem Reglement nicht geregelt werden, entscheidet abschliessend die Verwaltungskommission beziehungsweise die Vorsorgekommission Stadtratsplan nach den Grundsätzen des PKSC-Gesetzes und dieses Reglements.

² Dieses Reglement kann jederzeit von der Verwaltungskommission unter Wahrung der wohlverwahrenen Rechte abgeändert werden.

Art. 89 Inkrafttreten

(Art. 21 und 22 PKSC-G)

¹ Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 28. September 2010, mit Ergänzungen vom 25. Oktober 2011.

² Bei Artikel 21, 27, 30, 40, 54, 57, 65, 68, 83 und 87 sowie bei Anhang 1, 2, 4 und 5 gilt die Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 6. Februar 2017, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

³ Bei Artikel 1, 5, 6, 7, 34, 46, 62 und 72 gilt ab 1. Dezember 2017 die Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 8. November 2017, bei Art. 10, 21, 45, 50, 59, 61 und 63 gilt ab 1. Juli 2018 die Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. April 2018.

Anhänge

zum Vorsorgereglement

Anhang 1 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Rentenumwandlungssätze für Altersrenten

(Art. 36 - 39 PKSC-Vorsorgereglement)

Umhüllende Rentenumwandlungssätze der Pensionskasse Stadt Chur

(Stand: 1. Januar 2017 - geschlechtsneutral)

Rentenbeginn nach 1. September 2017

Alter	
60	4.60%
61	4.72%
62	4.84%
63	4.96%
64	5.08%
65	5.20%

Rentenbeginn bis und mit 1. September 2017

Alter	
60	5.35%
61	5.50%
62	5.65%
63	5.80%
64	5.95%
65	6.10%

Interpolation auf den Monat genau:

Die Abstufung beträgt 0.01% pro Monat Abweichung (nach 1. September 2017)

(bis und mit 1. September 2017 beträgt die Abstufung 0.0125% pro Monat Abweichung)

Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium (Stand: 1. Januar 2015)

Männer

Alter	Jahrgang
	1949ff
60	5.780%
61	5.984%
62	6.188%
63	6.392%
64	6.596%
65	6.800%

Frauen

Alter	Jahrgang
	1949ff
60	5.984%
61	6.188%
62	6.392%
63	6.596%
64	6.800%

Interpolation auf den Monat genau: die Abstufung beträgt 0.017% pro Monat Abweichung.

Festlegung der Umwandlungssätze

- Die umhüllenden Umwandlungssätze gelten für die gesamte berufliche Vorsorge (BVG-Obligatorium und überobligatorischer Teil). Sie werden von der Verwaltungskommission der Pensionskasse auf Empfehlung des Pensionskassen-Experten beschlossen.
- Die Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium mit Alter 65 bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen werden vom Gesetzgeber festgelegt.

Anhang 2 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag

(Art. 34 und 41 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2017)

Die maximal mögliche Einkaufssumme in einem bestimmten Kalenderjahr wird so berechnet, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des entsprechenden Kalenderjahres das Produkt aus untenstehenden Faktoren und dem versicherten Lohn nicht übersteigt. Das Alter in dieser Tabelle entspricht der Differenz aus Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter
25 17.40%	32 145.44%	39 297.43%	46 473.18%	53 677.52%	60 915.29%
26 35.02%	33 164.66%	40 320.94%	47 501.30%	54 708.19%	61 951.33%
27 52.86%	34 184.12%	41 344.76%	48 529.77%	55 741.65%	62 987.82%
28 70.92%	35 206.22%	42 368.87%	49 558.59%	56 775.52%	63 ---
29 89.20%	36 228.6%	43 393.28%	50 587.77%	57 809.81%	64 ---
30 107.72%	37 251.26%	44 417.99%	51 617.32%	58 844.53%	65 ---
31 126.46%	38 274.2%	45 445.42%	52 647.23%	59 879.69%	

Basis für die Tabelle bilden die Altersgutschriften gemäss Art. 8 PKSC-Gesetz und ein jährlicher Zins von 1.25 Prozent. Der letzte mögliche Einkaufstermin richtet sich nach Art. 34 sowie 41 PKSC-Vorsorgereglement.

Anhang 3 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Einschränkungen von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen

(gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge FZG, Art. 25f)

Grundsatz: Diese Bestimmung gilt nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens. Der überobligatorische Teil ist davon nicht betroffen.

Versicherte Personen können die Barauszahlung nach Art. 69 Abs. 1 lit. a des PKSC-Vorsorgereglements im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen obligatorischen Teils des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:

- a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- c) in Liechtenstein wohnen.

Anhang 4 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

(Art. 68 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2017)

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt, wenn ihre Höhe von der zuletzt ausbezahlten Alters- oder Invalidenrente abhängig ist. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Leistungen und der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Temporäre Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes berechnet wurden, werden nicht herabgesetzt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Entsprechend reduzieren sich sämtliche Leistungen, die aufgrund des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet. Eine entsprechende Erklärung hat der berechnete Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 Generationentafel 2018, technischer Zins 2.5 Prozent (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
17	33.944	34.122	46	25.937	26.648	75	11.308	12.351
18	33.760	33.947	47	25.541	26.278	76	10.736	11.752
19	33.570	33.769	48	25.135	25.898	77	10.170	11.156
20	33.376	33.585	49	24.719	25.509	78	9.612	10.566
21	33.176	33.396	50	24.294	25.111	79	9.062	9.981
22	32.971	33.202	51	23.860	24.703	80	8.520	9.404
23	32.760	33.003	52	23.416	24.286	81	7.986	8.834
24	32.543	32.798	53	22.964	23.860	82	7.462	8.275
25	32.319	32.588	54	22.503	23.424	83	6.955	7.732
26	32.090	32.372	55	22.034	22.979	84	6.469	7.210
27	31.854	32.151	56	21.556	22.525	85	6.007	6.712
28	31.611	31.924	57	21.072	22.062	86	5.572	6.239
29	31.362	31.690	58	20.579	21.590	87	5.164	5.793
30	31.106	31.451	59	20.080	21.109	88	4.786	5.375
31	30.842	31.205	60	19.574	20.619	89	4.438	4.985
32	30.572	30.953	61	19.061	20.121	90	4.121	4.623
33	30.294	30.694	62	18.543	19.614	91	3.836	4.288
34	30.009	30.428	63	18.018	19.099	92	3.579	3.979
35	29.715	30.156	64	17.489	18.577	93	3.347	3.693
36	29.414	29.876	65	16.954	18.047	94	3.135	3.430
37	29.104	29.589	66	16.414	17.510	95	2.943	3.187
38	28.787	29.294	67	15.869	16.966	96	2.766	2.962
39	28.461	28.993	68	15.319	16.414	97	2.604	2.754
40	28.126	28.683	69	14.761	15.856	98	2.453	2.560
41	27.784	28.365	70	14.197	15.290	99	2.313	2.379
42	27.432	28.039	71	13.625	14.716	100	2.181	2.208
43	27.072	27.704	72	13.047	14.135	101	2.055	2.045
44	26.703	27.361	73	12.466	13.546	102	1.931	1.888
45	26.325	27.009	74	11.886	12.950			

Anhang 5 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Glossar - Begriffe

(Stand 1. Dezember 2017)

Allgemein	Als Kurzfassung für Pensionskasse Stadt Chur werden „Pensionskasse bzw. PKSC“ verwendet.
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHV-Rentenalter	Alter, ab welchem der Anspruch auf die AHV-Altersrente beginnt. Männer erreichen den Anspruch mit Vollendung des 65. Altersjahres, Frauen mit Vollendung des 64. Altersjahres (Stand 2014).
AHV-Lohn	Gesamter AHV-pflichtiger Lohn gemäss Lohnabrechnung.
Altersguthaben	Summe der Altersgutschriften plus eingebrachte Freizügigkeitsleistungen plus individuelle Einmaleinlagen, alles inkl. Zinsen und Überschussanteile.
Alterskapital	Andere Bezeichnung für Altersguthaben. Siehe Altersguthaben.
Altersrente	Rente, fällig per Altersrücktritt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, umgerechnet mit dem Rentenumwandlungssatz (Anhang 1).
Altersrücktritt (ordentlich oder vorzeitig)	Übertritt von der aktiven Anstellung in den Ruhestand. Der ordentliche Altersrücktritt erfolgt in der Regel mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern (bei Frauen sind ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Risikoleistungen nicht mehr versichert → die Eidg. IV anerkannt ab dann keine Invalidität mehr). Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab vollendetem 60. Altersjahres möglich.
Alterssparkapital	Andere Bezeichnung für Altersguthaben. Siehe Altersguthaben.
Arbeitsunfähigkeit	Die Arbeitsunfähigkeit ist die medizinisch begründete Unfähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten zeitlichen und funktionellen Umfang auszuüben. Siehe auch Erwerbsunfähigkeit
(Stiftung) Auffangeinrichtung BVG	Die Auffangeinrichtung ist eine gesamtschweizerische Vorsorgestiftung. Die Versicherungsbedingungen richten sich nach dem BVG (BVG-Minimum). Sie ist unter anderem gemäss BVG verpflichtet, Personen als freiwillige versicherte Personen aufzunehmen (z.B. bei mehreren Anstellungen mit geringen Einkommen, jedoch bei keinem Arbeitgeber genügend für die Aufnahme in eine Vorsorgeeinrichtung). Die Auffangeinrichtung führt regionale Zweigstellen.
Aufgeschobener Altersrücktritt	Aufschiebung des Altersrücktrittes und des Bezugs der Altersleistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Erreichen des AHV-Rentenalters bzw. Schuljahr-Ende).
Aufsichtsbehörde BVG	Die Aufsichtsbehörde für die Pensionskasse ist die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit Sitz in St. Gallen. Die BVG-Aufsicht überprüft die Pensionskassenerlasse auf Gesetzeskonformität und die Jahresrechnung auf Verstösse gegen Bestimmungen über Deckungskapital- und Rückstellungsbildung sowie gegen Anlagerichtlinien.

Austritt/Austrittsleistung	Ein Austritt ist das vorzeitige Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist. Die austretende Person erhält eine Freizügigkeitsleistung. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Beginnt eine bisher versicherte Person vor Ablauf eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
Beiträge	Die Pensionskasse erhebt zur Finanzierung der Leistungen Beiträge. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Alter der versicherten Person und vom versicherten Lohn. Die Arbeitgebenden schulden der Pensionskasse gegenüber die gesamten Beiträge (Prämien). Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Pensionskasse im PKSC-Gesetz definiert. Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen sind auch persönliche, freiwillige Beiträge zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen bis zu einem bestimmten Umfang möglich (Leisten eines freiwilligen Einkaufs).
Beitragsprimat/-plan	Siehe Primat/Plan.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG definiert die obligatorischen Minimalleistungen. Die Differenz zwischen der gesamten beruflichen Vorsorge und den BVG-Minimalleistungen bezeichnet man als Vor- oder Überobligatorium.
BVG-Alter	Massgebendes Alter nach BVG, das sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr errechnet.
BVG-Altersguthaben	Summe der BVG-Altersgutschriften und Einlagen von dem BVG obligatorisch unterstellten Freizügigkeitsleistungen, inkl. Zinsen zum Mindestzinssatz gemäss Beschlüssen des Bundesrats.
BVG-Obligatorium obligatorischer Teil	Der Teil der beruflichen Vorsorge, welcher nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG geführt werden muss. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und der gesamten beruflichen Vorsorge gilt als überobligatorischer Teil.
BVV 2	Verordnung 2 zum BVG. Die BVV 2 wird durch den Bundesrat erlassen.
Deckungsunterbruch	Die berufliche Vorsorge kann während eines unbezahlten Urlaubs unterbrochen werden (prämienfreier Unterbruch). Eignet sich dann ein Schadenereignis, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge.
Drei-Säulen-Konzept	System der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, das seit der Volksabstimmung vom 03.12.1972 in der Bundesverfassung verankert ist. Es beruht auf drei Säulen: - Die erste Säule ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Die Renten der ersten Säule sollen den Existenzbedarf angemessen decken. - Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge. Sie soll zusammen mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. - Die dritte Säule ist die freiwillige Selbstvorsorge. Sie ergänzt die erste Säule und die zweite Säule entsprechend den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten.
EO	Erwerbsersatzordnung

Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit bedeutet Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten in der aktuellen Tätigkeit und in anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeiten. Die Erwerbsunfähigkeit wird ausschliesslich von der IV festgelegt.
Freizügigkeitsfall	Ein Freizügigkeitsfall liegt vor, wenn eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles aus der Vorsorgeeinrichtung austritt. Siehe Austritt.
Freizügigkeitsleistung	Die Austrittsleistung, welche eine versicherte Person beim Austritt aus der Pensionskasse erhält (z.B. bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), sofern kein Vorsorgefall eintritt (Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente bzw. ein Todesfallkapital).
Freizügigkeitskonto	Kann die Freizügigkeitsleistung keiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so kann der Vorsorgeschutz durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung erhalten werden. Als Freizügigkeitskonto gilt ein besonderer, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienender Vertrag mit einer Freizügigkeitsstiftung zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Der Zinssatz beim Freizügigkeitskonto hängt von den aktuellen Marktbedingungen ab und ist nicht garantiert.
FZG Freizügigkeitsgesetz	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Gesundheitsprüfung	Als Teil der Risikoprüfung beim Eintritt in die Pensionskasse oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen notwendige Beurteilung der gesundheitlichen Aspekte anhand eines Fragebogens oder einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Veranlasst die Pensionskasse eine Gesundheitsprüfung, übernimmt sie deren Kosten (siehe auch Risikoprüfung).
Invalidezusatzrente	Zusatzrente an Beziehende von Invalidenrenten bei der Pensionskasse. Ab dem 13. Monat Invalidität gilt die Invalidezusatzrente als Bevorschussung von Leistungen der Eidg. IV und ist ab dann zurückzuerstatten, sobald diese rückwirkend Leistungen erbringt.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Jahreslohn	Der Jahreslohn entspricht bei der Pensionskasse dem AHV-Lohn, ohne unregelmässige Entschädigungen, ohne die Wohnsitzzulage und in der Regel ohne andere Zulagen wie beispielsweise Funktionszulage. Zulagen mit fixem, monatlichem Betrag werden nur versichert, wenn sie die Differenz zwischen dem Koordinationsabzug der Pensionskasse (75 Prozent von max. AHV-Rente) und demjenigen nach BVG (87.5 Prozent von max. AHV-Rente) übersteigen.
Kapitalabfindung (auch Kapitaloption genannt) bei Altersrücktritt bzw. bei Alterspensionierung	Bei der Pensionskasse kann beim Altersrücktritt maximal die Hälfte des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Verlässt die in Pension gehende Person die Schweiz definitiv, kann das gesamte Altersguthaben in Kapitalform bezogen werden. Die versicherte Person muss für eine Kapitaloption spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruchs eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung ist ab sechs Monate vor dem Auszahlungstermin unwiderruflich. Anstelle einer geringfügigen Rente im Vorsorgefall (Altersrente 10 Prozent, Ehegatten-/Lebenspartnerrente 6 Prozent bzw. Waisen- oder Kinderrente 2 Prozent der Mindestrente der AHV) werden die Leistungen der Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt.

Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung zwischen beruflicher Vorsorge und der AHV/IV. Als Berechnungsbasis wird die maximale AHV-Altersrente genommen. Der Koordinationsabzug ist Bestandteil für die Berechnung des versicherten Lohns. Für die Pensionskasse gilt: Jahreslohn minus Koordinationsabzug = versicherter Lohn.
Koordinierter Lohn	Der koordinierte Lohn entspricht bei der Pensionskasse dem versicherten Lohn (Jahreslohn minus Koordinationsabzug).
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
Lebenspartner Lebenspartnerrente	Anspruch auf Lebenspartner-Leistungen haben Personen, welche in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben sowie die Bedingungen gemäss PKSC-Vorsorgereglement erfüllen.
Lebensversicherungsgesellschaft	Siehe Versicherungsgesellschaft.
Leistungspflicht	Bei Eintritt eines Vorsorgefalles (= eines versicherten Ereignisses) wird die Leistungspflicht der Pensionskasse ausgelöst.
Leistungsprimat/-plan	Siehe Primat/Plan.
Lohnfortzahlung	Manche Arbeitgebende wie z.B. die Stadt Chur leisten Lohnfortzahlung bei Krankheit und/oder Unfall (anstelle eines Krankentaggeldes). Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach den Anstellungsbedingungen bei den Arbeitgebenden. Nach Ablauf des Anspruchs auf Lohnfortzahlung folgen die Leistungen der Krankentaggeldversicherung sowie anschliessend der Pensionskasse und der Eidg. IV.
Massgebender Lohn	Der für die Pensionskasse massgebende Lohn entspricht in der Regel dem Jahreslohn. Bei einem Lohnbesitzstand auf einen früheren, höheren Lohn gilt als massgebender Lohn der Lohn gemäss effektiver Einreihung, sofern durch den Arbeitgeber keine andere Regelung bestimmt wurde.
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV/MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Nebenverdienst	Ein Nebenverdienst liegt für die Pensionskasse vor, wenn eine Person zwei oder mehr Arbeitgeber hat, ihre über die Pensionskasse zu versichernde Anstellung weniger als 25 Prozent bzw. bei Lehrpersonen weniger als 6 Lektionen beträgt und alle Verdienste bei den andern Arbeitgebenden höher sind als bei der über die Pensionskasse zu versichernden Anstellung.
Obligatorischer Teil	Siehe BVG-Obligatorium.
Parität	Gleiches Verhältnis zwischen den Parteien. Z.B. Gleiches Verhältnis der Anzahl Vertretenden der Arbeitnehmenden wie der Arbeitgebervertretenden im Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung. Das BVG schreibt Parität beim obersten Führungsorgan einer Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat bzw. bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen meist die Verwaltungskommission) vor.
Partnerrente	Siehe Lebenspartnerrente.
Pensionsalter	Siehe Rücktrittsalter.
Persönlicher Ausweis	Siehe Versicherungsausweis.
Prämie	Prämie ist der Preis, für den die Pensionskasse für die Abdeckung gewisser Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Tod, Teuerung, Anlage) aufzukommen hat. → Siehe auch Beiträge.

Primat/Plan	Als Primat (Plan) wird jene Grösse bezeichnet, welche vorgegeben wird und von welcher andere Grössen abhängig sind. Ist die Höhe des Beitrags vorgegeben, aus welchem sich die Vorsorgeleistungen berechnen, so spricht man vom Beitragsprimat/Beitragsplan. Ist die Höhe der Vorsorgeleistungen vorgegeben, so sind diese für die Beitragsgestaltung massgebend und es ist von Leistungsprimat/Leistungsplan die Rede.
PVO	Personalverordnung (Stadt Chur)
AB zur PVO	Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Stadt Chur)
PKSC	Pensionskasse Stadt Chur
PKSC-G PKSC-Gesetz	Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur, vom Gemeinderat von Chur beschlossen. Das PKSC-Gesetz hält die Rahmenbedingungen für die Pensionskasse fest.
PKSC-VR PKSC-Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur, beschlossen durch die Verwaltungskommission der Pensionskasse, gestützt auf das PKSC-Gesetz.
Referenzwährung	Referenzwährung der Pensionskasse ist der Schweizer Franken.
Register für die berufliche Vorsorge	Die Pensionskasse ist im kantonalen Register für die berufliche Vorsorge eingetragen als selbstständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts mit der Ordnungsnummer GR 20.
Reglement	<p>Gestützt auf das PKSC-Gesetz beschliesst die Verwaltungskommission Reglemente zur Ergänzung des PKSC-Gesetzes oder als Ausführungsbestimmungen. Die Reglemente halten Rechte und Pflichten aller Beteiligten fest und haben stets die Bestimmungen des BVG und der dazugehörigen Verordnungen zu erfüllen. Für die Pensionskasse gelten folgende Reglemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur - Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur - Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse Stadt Chur - Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse Stadt Chur - Reglement über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung) - Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur
Rentenumwandlungssatz	<p>Mit dem Rentenumwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine Altersrente umgerechnet (Anhang 1). Der Rentenumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben wird durch den Bundesrat (BVV2) festgelegt. Der Rentenumwandlungssatz für das gesamte Altersguthaben wird durch die Versicherungskommission zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt. Bei einem vorzeitigen freiwilligen Altersrücktritt wird der Rentenumwandlungssatz dem früheren Beginn des Leistungsbezugs entsprechend angepasst/reduziert.</p> <p>Der Rentenumwandlungssatz wird berechnet aus den Faktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der statistisch zu erwartenden, durchschnittlichen Rentenbezugszeit (Lebenserwartung ab Altersrücktritt) anhand der hinterlegten technischen Grundlagen; b) Einem technischen Zinssatz (der Zinssatz, mit welchem das Vorsorgegeld ab Rentenbeginn verzinst wird); c) Den mitversicherten Hinterlassenenleistungen.

Risikoprüfung	Die Risikoprüfung ist eine möglichst umfassende Analyse des Versicherungsrisikos. Der Risikoprüfer prüft die zu versichernden Personen hinsichtlich medizinischer wie nicht-medizinischer Risikoaspekte, die einen Einfluss auf die Sterblichkeit bzw. Erwerbsfähigkeit aufweisen. Er entscheidet dann, ob die zu versichernde Person voll oder - bei erhöhtem oder anormalem Risiko - mit einem Vorbehalt zu versichern ist. → Siehe auch Gesundheitsprüfung.
Risikoversicherung	Teil der beruflichen Vorsorge, welcher die Risiken Tod und Invalidität deckt.
Rücktrittsalter/ Rentenalter	Der Zeitpunkt, in welchem gemäss Anstellungsbestimmungen der ordentliche Altersrücktritt bzw. die ordentliche Pensionierung erfolgt.
Rückversicherer	Deckt versicherungstechnische Risiken wie z.B. Tod und Invalidität.
Sollrendite	Die Sollrendite ist die Rendite, die eine Pensionskasse benötigt, um ihren Deckungsgrad halten zu können.
Sparprämie	Teil der Nettoprämie, welcher mit den Zinsen und allfälligen Einlagen den jährlichen Zuwachs des Altersguthabens bestimmt.
Swiss Life (Rentenanstalt)	Die Pensionskasse führte bis 2007 bei Swiss Life Holding AG einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag für die Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod. Swiss Life hiess bis 2003 Schweizerische Lebensversicherung- und Rentenanstalt, „Rentenanstalt“.
Technischer Zins	Mit dem technischen Zins werden in Zukunft geschuldete Leistungen auf den Gegenwartswert diskontiert.
Teuerung/ Teuerungszulage (Anpassung an die Preisentwicklung)	Die Pensionskasse kann - je nach finanzieller Lage - eine Anpassung an die Preisentwicklung ausrichten. Die Verwaltungskommission muss gemäss BVG jährlich darüber beschliessen, wobei sie auch keine Anpassung an die Preisentwicklung beschliessen darf.
Überobligatorium/ überobligatorischer Teil	Von der Vorsorgeeinrichtung freiwillig versicherter Teil bzw. versicherte Leistungen. Der überobligatorische Teil ist nur teilweise den Bestimmungen des BVG unterstellt.
Umhüllend	Umhüllende Vorsorge bedeutet, dass nicht zwischen BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil unterschieden wird. Das BVG-Minimum kann über die ganze Vorsorge unterschritten werden (z.B. beim Rentenumwandlungssatz). Mit einer Schattenrechnung muss jedoch nachgewiesen werden, dass für den auf das BVG-Obligatorium fallenden Teil das BVG-Minimum erfüllt wird.
Umlageverfahren	Das Umlageverfahren ist ein Finanzierungsverfahren, bei dem die im Laufe eines Jahres fälligen Leistungen durch die im gleichen Jahr fälligen Beiträge finanziert werden. Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert.
Umwandlungssatz (UWS)	Siehe Rentenumwandlungssatz.
Unregelmässiger Lohn	Bei unregelmässigem Lohn kann der Vorjahreslohn als massgebender Lohn genommen werden.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter Lohn	Ist der für die Bemessung der versicherten Leistungen und für die Berechnung der Einlagen ins Altersguthaben massgebende Lohn. Gemäss BVG wird der versicherte Lohn als koordinierter Lohn bezeichnet. Der versicherte Lohn wird berechnet durch Reduktion des Jahreslohns um den Koordinationsabzug.
Versicherte Person	Im PKSC-Gesetz und in den PKSC-Reglementen wird jemand mit aktivem Anstellungsverhältnis und mit beruflicher Vorsorge bei der Pensionskasse als versicherte Person bezeichnet.

Versicherungsfall	Siehe Leistungspflicht.
Versicherungsjahr	Dauer von 12 Monaten, deren Beginn bzw. Ende jedoch vom Kalenderjahr abweichen kann.
Versicherungsausweis Vorsorgeausweis	Der Versicherungsausweis oder auch Vorsorgeausweis genannt ist ein unverbindliches Informationsdokument für die versicherte Person. Er enthält Angaben über persönliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie deren Höhe. In besonderen Fällen können die nach PKSC-Gesetz und -Vorsorgereglement versicherten Leistungen gegenüber denjenigen auf dem Versicherungs- bzw. Vorsorgeausweis abweichen. Dann gelten in jedem Falle die Leistungen nach PKSC-Gesetz und -Vorsorgereglement.
(Lebens-) Versicherungsgesellschaft	Deckt versicherungstechnische Risiken (wie Langlebigkeit, Invalidität und Tod) ab. Die Pensionskasse deckt die Risiken Tod und Invalidität über eine Versicherungsgesellschaft ab. Das Risiko Langlebigkeit sowie das Anlagerisiko auf die Vermögensanlagen trägt die Pensionskasse selbst.
Vorbehalt	Liegt beim Eintritt oder ab einer Leistungserhöhung ein gesundheitliches Leiden vor, kann die Pensionskasse einen Vorbehalt anbringen. Der Vorbehalt bedeutet, dass im Leistungsfall, welcher durch das bereits vorhandene Leiden hervorgerufen wird, die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung auf das BVG-Minimum gesetzt werden können. Ein Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre angebracht werden.
Vorbezug WEF	Vorbezug für Wohneigentumsförderung: Siehe Wohneigentumsförderung.
Vorsorge	Vorsorge steht im PKSC-Gesetz und in den PKSC-Reglementen als Kurzfassung für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule/BVG).
Vorsorgefall	Ein Vorsorgefall liegt beim Eintreten eines versicherten Ereignisses vor, welches Leistungen durch die Pensionskasse auslöst. Ein Altersrücktritt bzw. eine Pensionierung ist beispielsweise ein Vorsorgefall.
Vorsorgeausweis	Siehe Versicherungsausweis.
Vorsorgereglement	Siehe PKSC-VR bzw. PKSC-Vorsorgereglement.
Wartefrist	Die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Vorsorgefalles (= des versicherten Ereignisses) und dem Beginn der Leistungspflicht der Pensionskasse liegt, z.B. bei einer Erwerbsunfähigkeit.
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Für Wohneigentum zum Eigenbedarf kann das Altersguthaben bis zu einer bestimmten Höhe vorbezogen oder verpfändet werden.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
Zielrendite	Die Rendite, welche die Pensionskasse erreichen will. Die Pensionskasse legt ihre Anlagepolitik entsprechend zugrunde. Die Zielrendite setzt sich in der Praxis zusammen aus der voraussichtlichen Sollrendite plus Zuschlägen für die Erreichung weiterer Ziele, zum Beispiel die Äufnung der Wertschwankungsreserve.
Zins	Der Bundesrat bestimmt den Mindestzins auf das nach BVG obligatorische Altersguthaben. Die Pensionskasse gewährt für das gesamte Altersguthaben umhüllend den BVG-Mindestzinssatz. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung aus, kann der umhüllende Zinssatz unter das BVG-Minimum gesenkt werden.

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

	Art. PKSC-Gesetz	Art. PKSC-VR ²
A		
Abtretung von Ansprüchen		20-22
Adoptivkinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung).....		57
Alter (Altersfestlegung)		15
Altersgutschriften	8	30, 65
Altersleistungen (Altersrente, Kapitalabfindung).....		35-43
Anlageorganisation / Anlageausschuss		74
Anlagestrategie (s. Anlagereglement)		
Anlauf und Auskunftsstelle (Geschäftsstelle / s. Umschlag Rückseite)		
Anrechnung		
Erwerbseinkommen / Koordination mit anderen Leistungen + Einkünfte		20-22
Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall.....		46
Aufgeschobener Altersrücktritt / Pensionierung.....		39
Aufnahme in die Pensionskasse	3	3-5
Auskunfts- und Meldepflicht.....		29
Austrittsschädigung		
Barauszahlung		69
Freizügigkeit / Freizügigkeitsleistung.....	5	67-71
B		
Beiträge	9	65
Beitragsbefreiung.....		66
Beurlaubung / unbezahlter Urlaub.....		7
D		
Dienstaustritt		
Austrittsschädigung / Zeitpunkt / bis Alter 60	5	67, 70
Barauszahlung		69
Freizügigkeit.....	5	69-71
E		
Ehegattenrente / Rente bei eingetragener Partnerschaft		
Anspruch / Leistungshöhe		50
Dauer / Beginn / Ende / Wegfall		51
Kürzung.....		52
Leistungen an geschiedene Ehegatten.....		54
Wiederverheiratung		51
Ehescheidung / Aufteilung des Altersguthabens		68
Eintritt	3	3
Eingetragene Partnerschaft		2
Einkauf		34
Einsprachen / Rechtsmittel		86
Erwerbsunfähigkeit / Definition Invalidität.....		44
Experte für berufliche Vorsorge	10	
F		
Finanzierungsart / Vollkapitalisierung.....	5	
Freizügigkeit		
beim Austritt / Bestimmen der Höhe der FZL.....	5	67, 70
beim Eintritt / Übertragung bisherige FZL		31
Freiwillige Einlagen / Einkauf		34
Freiwillige Leistungen		61-64
Freiwillige Weiterführung der Vorsorge / Lohnbesitzstand ab Alter 58		6, 7, 13

² PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

	Art. PKSC-Gesetz	Art. PKSC-VR ³
G		
Gesundheitsprüfung		
bei Aufnahme		5
bei Erwerbsunfähigkeit		44
Geschäftsordnung der Verwaltungskommission	2, 11-13	73
Geschäftsstelle		
Adresse / Telefon / Mail (s. Umschlag Rückseite)		
Aufgaben und Organisation		75
Glossar		Anhang 5
Grundlagen für die Pensionskasse	1	1
I		
Information / Auskunftsstelle (Geschäftsstelle)		75
Inkrafttreten	22	89
Invalidenrente		
Anspruch		45
Wartefrist, Beginn und Ende		46
Invalidezusatzrente		61-63
K		
Kapitalabfindungen / Kapitalauszahlung / Kapitaloption		
Bei Altersrücktritt / Pensionierung		40
Einschränkungen		41
Bei Ehegattenleistungen		53
Todesfallkapital		59
Kapitalisierung / Vollkapitalisierung	5	
Kinderrente / Alters-Kinderrente		42-43
Koordination mit anderen Leistungen + Einkünfte		20-22
Koordinationsabzug	6	12
Kürzung Ehegattenrente (infolge Altersunterschied / Heirat nach 65)		52
L		
Lebenspartner, Lebenspartnerrente		55-56
Leistungen siehe Rentenanspruch		
M		
Meldepflicht		29
N		
Nachdeckung / Nachhaftung		72
Nicht geregelte Fälle		88
O		
Organe der Pensionskasse	10	73-75
Anlageausschuss		74
Experte für berufliche Vorsorge	10	
Geschäftsstelle	10	75
Revisionsstelle	10	
Verwaltungskommission	10-13	
P		
PKSC-G (Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur)		
PKSC-VR (Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur)		
Pensionierung / Pensionierungsalter / Rücktrittsalter	7	14, 35
Pflegekinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung)		57
R		
Rechtsform	1	1
Rechtsmittel / Rechtsmittelbelehrung		86

³ PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

	Art. PKSC-Gesetz	Art. PKSC-VR ⁴
Rentenanspruch		
Altersleistungen (Rente und Kapitalabfindung).....		35-43
Alters-Kinderrenten		42-43
Invalidenrente.....		44-49
Invaliden-Kinderrenten		48-49
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente		50-56
Waisenrente		57-58
Rentenzulage (bis 2014: Teuerungszulage)		60
Zusatzrenten / Invalidenzusatzrente		61-63
Revisionsstelle.....	10	
Rückerstattungspflicht zu Unrecht bezogener Leistungen.....		28
Rücktrittsalter ordentlich	7	14
S		
Sanierungsmassnahmen	15	77
Scheidung / Ehescheidung		
Aufteilung des Altersguthabens bei Ehescheidung.....		68
(Hinterlassenen-)Leistungen an geschiedene Ehegatten		54
Staatsgarantie / Sicherung der Leistungen	20	
Schlussbestimmungen.....	19-22	87-89
Stadtrat / Vorsorgeplan für Mitglieder Stadtrat	16-18	78-85
Stiefkinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung)		57
T		
Teilliquidation (s. Reglement über eine Teilliquidation der PKSC)		
Teuerungszulagen (neu ab 2015: Rentenzulagen)		60
Todesfallkapital.....		59
U		
Überversicherung siehe Anrechnung		20-22
Übergangsbestimmungen.....	19	87
Unterjährige Verzinsung der Altersguthaben.....		33
Unterschriftenregelung.....		76
Urlaub / Weiterführung der Vorsorge bei unbezahltem Urlaub		7
V		
Verlust der Leistungsansprüche.....		16
Versicherter Lohn	6	11-13
Verwaltungskommission	10-13	73, 74, 76
Verzinsung.....		32-33
Vorbehalt beim Eintritt.....		5
Vorbezug / Verpfändung für Erwerb von Wohneigentum		23-27
Vorzeitiger Altersrücktritt / Pensionierung		37-38
W		
Wahl der Verwaltungskommission		13
Wahl der Arbeitnehmervertretenden (s. Reglement Wahl AN-Vertretende)		
Waisenrente		
Anspruch.....		57
Dauer / Beginn und Ende		58
Adoptiv-/Pflege-/Stiefkinder		57
Wiederverheiratung von Ehegattenrentenbeziehenden.....		51, 54
Wohneigentumsförderung (Vorbezug / Verpfändung)		23-27
Z		
Zusatzrente zu Invalidenrente.....		61-63
Zweck	1	1

⁴ PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur



Stadt Chur

Verwaltungskommission
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle
Pensionskasse Stadt Chur
Rathaus/Poststrasse 33
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05
Fax 081 254 58 15
pensionskasse@chur.ch
<http://pensionskasse.chur.ch>